

ANMELDUNG 2022

Das Fürstliche Gartenfest zusammen mit

FEINWERK

Markt
für echte
Dinge

Schloss Fasanerie · 1. bis 3. Oktober 2022

AUSSTELLER

FALLS ABWEICHEND: RECHNUNGSADRESSE

Firma

Firma

Straße

Straße

PLZ

PLZ, Ort, Land

Ort

Land

UNTERAUSSTELLER

Ansprechpartner

Firma

Telefon

Ansprechpartner

E-Mail

E-Mail

www.

www.

Ich bin damit einverstanden, dass mir die Hessische Hausstiftung und die Kulturstiftung des Hauses Hessen Informationen zu Veranstaltungen per E-Mail zusenden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

Unter Anerkennung der uns vorliegenden Bedingungen buchen wir:

| | | |
|---|-------------------------|---------------|
| Überdachte Ausstellungsfläche (mind. 4 m ²) | 105,00 €/m ² | Quadratmeter: |
| Freifläche ohne Zeltaufbau (mind. 20 m ²) | 25,00 €/m ² | Quadratmeter: |
| Pflichteintrag Medien (pauschal Katalog, Webfirmenprofil, Link) | 70,00 € | |
| Basis-Stromanschluss (2 kW) inkl. Verbrauch (je Anschluss) | 75,00 € | Anzahl: |
| Kraftstromanschluss (16 A) inkl. Verbrauch (je Anschluss) | 100,00 € | Anzahl: |
| Kraftstromanschluss (32 A) inkl. Verbrauch (je Anschluss) | 140,00 € | Anzahl: |
| Wasseranschluss für gastronomische Betriebe | 175,00 € | Anzahl: |

Preise zuzüglich gesetzl. MwSt.

Platzierungswünsche/Anmerkungen:

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Mit meiner Unterschrift stimme ich den Ausstellungsbedingungen und hierbei auch explizit dem Punkt 1.11.5 zur Nutzung von Bild- und Tonmaterial zu.

Bitte zurücksenden an:

Post: Hessische Hausstiftung
Schloss Fasanerie,
36124 Eichenzell

Fax: +49 (0)661-9486-64

E-Mail: info@feinwerk-markt.de

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

SORT BST EDV KAT BH SR GU

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1.1 VERANSTALTERIN

ist die HESSISCHE HAUSTIFTUNG, Donatus Landgraf von Hessen,
Hainstr. 25B, D-61476 Kronberg i. Ts.

1.2 ANMELDUNG/TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die fristgerechte Ein-
sendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit
Eingang der Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin beim Aussteller ist der Mietvertrag
rechtswirksam zustande gekommen.

(2) Die Veranstalterin behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie ver-
spät abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft
die Veranstalterin nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, der Veranstalterin über sein Unterneh-
men und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin
an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Mitaussteller können zugelassen werden. Mitaussteller sind Aussteller mit eigenem
Personal und eigenem Angebot an einem Gemeinschaftsstand. Der Aussteller haftet für seine
Mitaussteller als Gesamtschuldner.

(5) Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitaussteller oder deren Gewichtung
nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller
und die Mitaussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

(6) Sollte der Aussteller und der Mitaussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung
ohne Genehmigung der Veranstalterin gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist
die Veranstalterin berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung
von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers und des Mitausstellers
gegenüber der Veranstalterin können daraus nicht abgeleitet werden.

(7) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und
bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer ihrer Ausstellungsbeteiligung verantwort-
lich.

1.4 STANDBEREITSTELLUNG

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Die
Veranstalterin ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch
auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen
Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standortänderungen, auch nach erfolgter
Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers
gegenüber der Veranstalterin.

(4) Dem Aussteller wird eine Freifläche, ein Zelt und/oder eine Standfläche in einem festen
Gelände vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlas-
senen Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist die Veranstalterin
berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben.

(5) Die Veranstalterin stellt jedem Aussteller eine Standbeschreibung zur Verfügung. Darüber
hinaus sind keine Hinweisschilder, Plakate oder Fahnen zugelassen.

1.5 AUSSTELLERAUSWEISE

Für die Durchführungszeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller eine begrenzte Anzahl
von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Die Anzahl richtet sich nach der
Größe und Art des Standes. Weitere zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig. Ausstelleraus-
weise sind nicht übertragbar.

1.6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Rechnung über die Teilnahmegebühren zuzüglich der gesetzlichen MwSt. erhält der
Aussteller ca. sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Angaben zum Zahlungsziel. Die
Rechnungsbeträge sind pünktlich zu diesem Zahlungsziel auszugleichen.

(2) Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem von der
Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz.

(3) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Ver-
anstalterin an den Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu.

1.7 MEDIENEINTRAG

(1) Für die Veranstaltung wird on- und offline geworben. Jeder Aussteller ist verpflichtet, ei-
nen Medieneintrag zu den hierfür geltenden Preisen und Bedingungen vornehmen zu lassen.

(2) Um die Vollständigkeit des Medieneintrags (z. B. auf der Homepage oder in Broschüren)
zu gewährleisten, ist die Veranstalterin befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht zum ge-
nannten Termin vorliegt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in die Medien
aufzunehmen.

(3) Weitere Informationen zu Datenverarbeitung und Datenschutz finden Sie unter
www.feinwerk-markt.de.

1.8 VERANSTALTUNGSZEITEN/AUFBAU/ABBAU

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular.

(2) Für den Standaufbau und -abbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn
bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb die-
ses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit der Veranstalterin zulässig.

(3) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die
Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können
hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die
gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer
Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abge-
schlossen.

Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der
Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Ver-
trag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter
fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den
Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche
Vorschriften und Auflagen entstehen. Die Veranstalterin wird sich in diesen Fällen – ohne
Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

1.9 STANDNUTZUNG

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und wäh-
rend der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahme-
pflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich aus welchen Gründen, an der
Veranstaltung nicht teil, ist die Veranstalterin berechtigt, über den Stand anderweitig zu ver-
fügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn
bis 18 Uhr nicht bezogen worden ist. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die
volle Standmiete.

(3) Rücktritt: Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch die Veranstalterin
binnen acht Tagen kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Wird nach Ablauf dieser Frist
ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Nettost-
andmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich die Veranstalterin vor, die volle Nettost-
andmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass keine
Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet
(Dekorationskosten).

(4) Die Veranstalterin ist berechtigt, zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten
Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den
Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann die Veranstalterin den Teil-
nahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete,
fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

1.10 AUSSTELLUNGSGÜTER/VERKAUFSTÄTIGKEIT

Handverkäufe sind zulässig.

1.11 WERBUNG

(1) Dem Aussteller stehen ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke
der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die Veranstalterin kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das
Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor
dem Veranstaltungsgelände zulässig.

(4) Die Veranstalterin sorgt für ein professionelles Besuchermarketing in Form von Plakatie-
rung, Direktmarketing durch Mailings und Verteilaktionen, intensive Presse- und Öffentlich-
keitsarbeit, Schaltung von Anzeigen in Print- und Online-Medien, Radiospots und Werbung
auf verschiedenen Social-Media-Plattformen.

(5) Die Nutzung des im Rahmen des Fürstlichen Gartenfestes durch den Veranstalter entstan-
denen Bild- und Tonmaterials vom Aussteller sowie seinen Produkten steht der Unternehms-
gruppe Prinz von Hessen zeitlich und räumlich uneingeschränkt sowie medienunabhängig für
Werbezwecke zur Verfügung.

1.12 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

(1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.
Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbauzeiten.

(2) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn
und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher
und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden
Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen der Veranstalterin hat er Folge
zu leisten.

(3) Die Veranstalterin haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit
jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die
auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für
die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb
des Ausstellungsgeländes.

1.13 HAUSORDNUNG

Die Veranstalterin übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus.

1.14 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text. Die Vertragsparteien verein-
baren ausdrücklich Kronberg i. T. als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

(2) Der Gerichtsstand Kronberg i. T. gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald von
Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichts-
standes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige
Gericht in Wiesbaden zu stellen.

(3) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder
Geschäftssitz zu verklagen.